OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603901/9/KHa

Datum:
Linz, 24. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des J F D, K, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. August 2020, GZ: BHUU/920160004118/20, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 sowie nach dem Kraftfahrgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. November 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. August 2020, GZ: BHUU/920160004118/20, wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 05.06.2020, 11:01 Uhr
Ort: 4020 Linz, Waltherstraße geg. 12
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 gehalten, obwohl dies verboten ist.

2. Datum/Zeit: 05.06.2020, 11:01 Uhr
Ort: 4020 Linz, Waltherstraße geg. 12
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug auf einem Gehsteig zum Halten abgestellt.

3. Datum/Zeit: 05.06.2020, 11:01 Uhr
Ort: 4020 Linz, Waltherstraße geg. 12
Betroffenes Fahrzeug: PKW; Kennzeichen: x (A)
Sie haben als Lenker die Alarmblinkanlage (§ 19 Abs. 1a KFG) eingeschaltet gehabt, obwohl keine im Gesetz genannten Gründe dafür vorlagen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. p StVO
2. § 8 Abs. 4 StVO
3. § 102 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunden 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunden 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. € 40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)“	§ 134 Abs. 1 KFG

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schreiben vom 19. August 2020 hat der Beschwerdeführer Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis erhoben, dies mit der Begründung, dass die im Zuge des Ermittlungsverfahrens durchgeführte Reihenfolge, wonach zunächst die Strafverfügung geschickt und erst danach eine Lenkerauskunft eingeholt worden sei, unzulässig sei. In seiner Begründung verweist der Beschwerdeführer auch auf entsprechende Entscheidungen des UVS sowie des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, wonach das Verfahren einzustellen sei, wenn jemand nach einer bereits erfolgten Strafverfügung eine Lenkerauskunft erteilen müsse.

I.3. Zum zeitlichen Ablauf des Ermittlungsverfahrens ist auszuführen, dass am 15. Juni 2020 eine Strafverfügung gegen den Beschwerdeführer hinsichtlich der auch dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zugrundeliegenden Delikte erlassen wurde. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 18. Juni 2020 fristgerecht Einspruch erhoben.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x aufgefordert, schriftlich mitzuteilen, wer das Kraftfahrzeug in Linz, Waltherstraße geg. 12 abgestellt hat, sodass es dort am 5. Juni 2020 um 11:01 Uhr gestanden ist. Diese Lenkerauskunft wurde vom Beschwerdeführer schriftlich am 3. Juli 2020 insofern erteilt, als der Beschwerdeführer bekannt gegeben hat, selbst das Fahrzeug abgestellt bzw. gelenkt zu haben.

I.4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. November 2020. In dieser Verhandlung wurde der Meldungsleger als Zeuge zum Sachverhalt einvernommen. Der Beschwerdeführer hat entschuldigt an der Verhandlung nicht teilgenommen und schriftlich nochmals sein Beschwerdevorbringen wiederholt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13. August 2020 zu GZ: BHUU/920160004118/20 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x in 4020 Linz, Waltherstraße gegenüber Hausnummer 12 am 5. Juni 2020 um 11:01 Uhr entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO angehalten zu haben, obwohl dies verboten sei (Spruchpunkt 1), das angeführte Fahrzeug auf einem Gehsteig zum Halten abgestellt zu haben (Spruchpunkt 2) sowie als Lenker dieses Fahrzeuges die Alarmblinkanlage (§ 19 Abs. 1a KFG) eingeschaltet gehabt zu haben, obwohl keine im Gesetz genannten Gründe dafür vorgelegen seien.

Über den Beschwerdeführer wurde zu Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden), zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) sowie zu Spruchpunkt 3 eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) verhängt.

II.1.2. Der Beschwerdeführer hat am 5. Juni 2020 gegen 11.01 Uhr das von ihm gelenkte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in der Waltherstraße in 4020 Linz gegenüber der Hausnummer 12 (rechte Seite der Waltherstraße in Fahrtrichtung) so parallel entlang dem Straßenverlauf mit eingeschalteter Alarmblinkanlage abgestellt, dass sich das Fahrzeug mit zwei Rädern (Räderpaar) auf dem Gehsteig und mit zwei Rädern (Räderpaar) auf der Fahrbahn befunden hat.

Gemäß Verordnung des Stadtrates Linz vom 20. Mai 2016, GZ: 0020232/2016, wurde an der Ostseite der Waltherstraße – zwischen Steingasse und Klammstraße die Bodenmarkierung „Halten und Parken verboten“ gemäß § 24 Abs. 1 lit p iVm § 55 Abs. 8 StVO 1960 verordnet, wobei der genaue Verlauf der Bodenmarkierung aus dem der Verordnung beigegebenen Bodenmarkierungsplan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abteilung Verkehrsplanung vom 27. April 2016 ersichtlich ist. Von der gelb markierten durchgehenden Linie ist auch der verfahrensgegenständliche Tatort in der Waltherstraße gegenüber der Hausnummer 12 erfasst.

Die im Bodenmarkierungsplan vom 27. April 2016 dargestellte durchgehende gelbe Linie wurde entsprechend durch Anbringen der Bodenmarkierung vor Ort kundgemacht und war im Tatzeitpunkt am 5. Juni 2020 gut sichtbar.

Der Gehsteig entlang der rechten Seite der Waltherstraße liegt niveaumäßig im Vergleich zur Fahrbahn deutlich erhöht und ist durch Randsteine von der Fahrbahn abgegrenzt. Die gelbe durchgängige Linie befindet sich auf diesen Randsteinen und damit unmittelbar neben der (vom Gehsteig abgegrenzten) Fahrbahn.

Eine besondere Gefahrensituation aufgrund der herrschenden Verkehrssituation, die die Verwendung einer Alarmblinkanlage am abgestellten Fahrzeug des Beschwerdeführers allenfalls begründen hätte können, lag zur Tatzeit nicht vor.

II.1.3. Aufgrund der Anzeige der LPD Linz SPK, Polizeiinspektion Linz, vom 5. Juni 2020, GZ: PAD/20/00962521/001/VStV, wurde gegen den Beschwerdeführer am 15. Juni 2020, GZ: VStV/920300976302/2020, eine Strafverfügung hinsichtlich der nunmehr verfahrensgegenständlichen Delikte erlassen. Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer fristgerecht am 18. Juni 2020 Einspruch erhoben.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x aufgefordert, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug am 5. Juni 2020 um 11.01 Uhr in Linz, gegenüber der Waltherstraße 12, abgestellt hat. Mit Lenkerauskunft vom 3. Juli 2020 hat der Beschwerdeführer angegeben, selbst das Fahrzeug abgestellt bzw. gelenkt zu haben.

II.1.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach der Straßenverkehrsordnung bzw. dem Kraftfahrgesetz auf.

II.2. Beweiswürdigung

II.2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde sowie aus der Zeugeneinvernahme des Meldungslegers in der am 17. November 2020 stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die zeitliche Abfolge zur Erlassung der Strafverfügung sowie zur Übermittlung der Lenkererhebung an den Beschwerdeführer ergibt sich aus den im Akt erliegenden Unterlagen und wird diese auch von der belangten Behörde zugestanden (Ausführungen im Rahmen der Beschwerdevorlage vom 21. August 2020).

II.2.2. Der Sachverhalt zu den Deliktsvorwürfen an sich ergibt sich ebenfalls aus den im Akt befindlichen Unterlagen, insbesondere aus der schriftlichen Stellungnahme des Meldungslegers vom 8. Juli 2020 sowie aus der zeugenschaftlichen Einvernahme des Meldungslegers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. November 2020. Im Rahmen seiner Einvernahme hat der Meldungsleger nochmals eindeutig und glaubwürdig bestätigt, dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort mit zwei Rädern auf dem Gehsteig und zwei Rädern auf der Fahrbahn sowie mit eingeschalteter Alarmblinkanlage abgestellt war. Der Meldungsleger hat die Tatörtlichkeit anhand des im Akt befindlichen Bodenmarkierungsplans genau beschrieben. Es liegen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Gründe vor, an diesen Ausführungen des Meldungslegers zu zweifeln, zumal dieser glaubhaft geschildert hat, dass das

Fahrzeug des Beschwerdeführers im Zuge des Verkehrsdienstes wie beschrieben von ihm wahrgenommen wurde.

Auch, dass im Tatzeitpunkt keine außergewöhnliche Verkehrssituation geherrscht hat, die die Verwendung der Alarmblinkanlage rechtfertigen hätte können, hat der Meldungsleger glaubhaft geschildert.

Dass sich auf der rechten Seite der Waltherstraße (in Fahrtrichtung gesehen) eine durchgehende gelbe Linie als Bodenmarkierung befindet und sich diese deutlich sichtbar auch zur Tatzeit dort befunden hat, durch welche ein verordnetes Halte- und Parkverbot kundgemacht wurde, ergibt sich einerseits aus der entsprechenden Verordnung vom 20. Mai 2016, GZ: 0020232/2016, samt Bodenmarkierungsplan sowie andererseits auch aus der Zeugenaussage des Meldungslegers, wonach die Bodenmarkierung am 5. Juni 2020 gut sichtbar vorhanden war.

Auch konnte sich das erkennende Gericht durch Nachschau auf Google-Maps (street view) von den Straßenverhältnissen in der Waltherstraße in Linz selbst ein Bild machen und ist die durchgehende gelbe Linie (auch gegenüber der Hausnummer 12) ersichtlich. Ebenfalls ersichtlich ist, dass der Gehsteig niveaumäßig deutlich erhöht zur Fahrbahn ausgeführt und durch Randsteine abgegrenzt ist. Dies hat auch der Meldungsleger in seiner Zeugenaussage bestätigt.

Der Beschwerdeführer selbst hat die Deliktsvorwürfe an sich nicht bestritten. Seine Ausführungen in der Beschwerde beschränken sich darauf, die Unrechtmäßigkeit des Ablaufs des Ermittlungsverfahrens (zuerst Strafverfügung dann Lenkererhebung) darzulegen. Dabei handelt es sich jedoch um eine Fragestellung, die im Rahmen der rechtlichen Beurteilung abzuhandeln sein wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Unzulässigkeit einer Lenkererhebung nach Übermittlung einer Strafverfügung:

Soweit sich der Beschwerdeführer unter Hinweis auf zwei Entscheidungen des UVS bzw. des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich darauf beruft, dass die an ihn gerichtete Lenkeranfrage nicht zulässig gewesen wäre, weil ihm zuvor bereits eine Strafverfügung zugestellt worden sei und somit über ihn bereits Strafen wegen des Vorfalls vom 5. Juni 2020 verhängt worden seien und das Strafverfahren daher einzustellen sei, ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die Verpflichtung zur Lenkerauskunft verstößt – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – nicht gegen Art. 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EMRK. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat diesbezüglich bereits in den Fällen

O´Halloran und *Francis* (Beschwerdenummern 15809/02 und 25624/02) entschieden, dass die (britische) Regelung betreffend die Lenkerauskunft rechtmäßig ist. Im Punkt 35 dieser Urteile hat der EGMR festgehalten, dass auch in diesem Verfahren beide Beschwerdeführer als „angeklagt“ im Sinne des Art. 6 EMRK anzusehen waren und dennoch die Lenkeranfrage nicht als rechtswidrig anzusehen ist.

Der EGMR hat diesbezüglich zutreffend ausgeführt, dass der Zwang zur Lenkerbekanntgabe zwar strafrechtlicher Natur ist, er sich jedoch aus der Tatsache ergibt, dass jeder Besitzer eines Kraftfahrzeuges sich (freiwillig) jenen Regeln unterwirft, die in einer Gesellschaft mit dem Besitz eines Kraftfahrzeuges verbunden sind.

III.1.2. In Österreich gehört zu diesen Regeln auch der als Verfassungsbestimmung ausgeführte § 103 Abs. 2 KFG. Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Anfrage in einer Lenkerauskunft dahingehend eingeschränkt ist, wer ein bestimmtes Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Die Angabe bloß dieser Tatsache ist in keiner Weise inkriminierend, der Zusammenhang mit einem Strafverfahren besteht nur deshalb, weil die Behörde den Verdacht hatte, dass der Lenker/die Lenkerin dieses Kraftfahrzeuges zum angefragten Zeitpunkt eine Verwaltungsübertretung begangen hatte. Ob dieser Verdacht zu Recht besteht oder nicht, kann in weiterer Folge aber nur dann geprüft werden, wenn der Fahrzeuglenker bekannt ist. Das bloße Lenken (oder Abstellen) eines Fahrzeuges an sich ist jedenfalls kein strafbares Verhalten, weshalb die Auskunft, wer ein bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat, auch nicht unmittelbar eine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.

III.1.3. In den Fällen *Lückhoff* und *Spanner* (Urteil vom 10.01.2008, Nr. 58452/00 und 61920/00) hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit der österreichischen Rechtslage auseinandergesetzt und entschieden, dass die Pflicht zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nicht gegen Art. 6 EMRK verstößt.

Diesbezüglich ist zu den Umständen im Fall *Spanner* auszuführen, dass auch in diesem Sachverhalt vorweg eine Strafverfügung ausgestellt wurde und daran anschließend (aufgrund des dagegen erhobenen Einspruches) eine Lenkererhebung durchgeführt wurde. Dies entspricht daher auch der Vorgehensweise im hier verfahrensgegenständlichen Sachverhalt und hat der EGMR diesbezüglich im Fall *Spanner* keinen Verstoß gegen Art. 6 EMRK festgestellt.

III.1.4. Zudem hat auch der österreichische Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt festgehalten, dass § 103 Abs. 2 KFG mit Art. 6 EMRK vereinbar ist (VwGH 15.01.1992, 91/03/0349; VwGH 26.05.2000, 2000/02/0115; VwGH 13.07.2017, Ra 2014/17/0018 sowie zuletzt VwGH 05.02.2015, Ra 2015/02/0017). Insbesondere ist auf die Ausführungen des VwGH in seiner Entscheidung zu Geschäftszahl 91/03/0349 zu verweisen, wonach die Erlassung

einer Strafverfügung lediglich bedeutet, dass die Behörde den Adressaten für den Täter hält; dies hindert sie aber nicht daran, sich im Falle eines Einspruches im Wege der Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG Gewissheit zu verschaffen. Der Behörde ist es demnach nicht verwehrt, die auf Indizien beruhende Annahme über die Person des Lenkers auf ein sicheres Fundament zu stellen. Dies laut VwGH schon deshalb, um dadurch einem Beschuldigten die nicht von vornherein auszuschließende Möglichkeit zu nehmen oder diese doch zu erschweren, in einer späteren Verfahrensphase seine Verantwortung zu wechseln und einen anderen als Lenker des Fahrzeuges zu bezeichnen.

III.1.5. Darüber hinaus hat auch der Verfassungsgerichtshof entschieden (VfGH 29.09.1988, G 72/ua), dass die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG verfassungskonform ist und weder Art. 90 Abs. 2 B-VG noch Art. 6 EMRK verletzt.

III.1.6. Zusammengefasst ist daher dem Einwand des Beschwerdeführers, wonach es unzulässig wäre, nach erfolgter Strafverfügung eine Lenkerauskunft einzuholen, aus rechtlicher Sicht nicht zu folgen, sodass auch eine Einstellung des verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens aus diesem Grund nicht in Betracht kommt. Die in den vom Beschwerdeführer angeführten Entscheidungen vertretene Rechtsansicht entspricht damit nicht der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes und findet auch keine Deckung in der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.

III.2. Zu den Deliktsvorwürfen im Einzelnen:

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1

III.2.1.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. p StVO ist das Halten und Parken entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO verboten.

Gemäß § 55 Abs. 8 StVO sind abweichend von Abs. 6 die in § 24 Abs. 1 lit. p und 3 lit. a genannten Linien in gelber Farbe auszuführen; die in § 24 Abs. 3 lit. a angeführten Linien sind überdies abweichend von Abs. 2 als unterbrochene Linien auszuführen. Die genannten Linien sind außerhalb einer allenfalls vorhandenen Randlinie anzubringen und können bei Vorhandensein eines Gehsteiges auch auf diesem in einer Entfernung von nicht mehr als 0,30 m zum Fahrbahnrand angebracht werden.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder Treiber oder als Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetze oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen

Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2c, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2.1.2. Der Beschwerdeführer hat sein Fahrzeug im Bereich des in der Waltherstraße zwischen Steingasse und Klammstraße verordneten Halte- und Parkverbotes so gegenüber dem Haus Waltherstraße 12 parallel zur Fahrbahn gehalten, dass dieses im verordneten Halte- und Parkverbot abgestellt war.

Die Bodenmarkierung in Form einer nicht unterbrochenen gelben Linie war zum Tatzeitpunkt deutlich sichtbar und damit auch für den Beschwerdeführer entsprechend erkennbar.

Damit hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. p StVO erfüllt.

III.2.1.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Verletzung des § 24 Abs. 1 lit. p StVO handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung des fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer daher im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Beschwerdeführer hat sich diesbezüglich jedoch nicht geäußert und insbesondere nicht vorgebracht, aus welchen subjektiven Gründen es ihm nicht möglich war, sich rechtskonform zu verhalten. Es ist daher von Fahrlässigkeit auszugehen.

Der Beschwerdeführer hat demnach den Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. p StVO in objektiver Hinsicht verwirklicht und dies auch subjektiv zu vertreten.

III.2.2. Zu Spruchpunkt 2

III.2.2.1. Gemäß § 8 Abs. 4 StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorrädern, verboten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 StVO gilt im Sinne dieses Bundesgesetzes als Gehsteig, ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder Treiber oder als Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetze oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2c, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2.2.2. Am verfahrensgegenständlichen Tatort ist entlang der rechten Seite (in Fahrtrichtung) der Waltherstraße ein Gehsteig vorhanden, der durch Randsteine von der Fahrbahn entsprechend abgegrenzt ist. Es handelt sich daher um einen Gehsteig iSd § 2 Abs. 1 Z 10 StVO.

Das Halten eines Fahrzeuges auf einem Gehsteig stellt naturgemäß eine Form der Benützung des Gehsteiges durch ein Fahrzeug dar, welches dem Tatbestand des § 8 Abs. 4 StVO entspricht.

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Tatbestand des § 8 Abs. 4 StVO auch dann gegeben ist, wenn nur mit einem Rad eines Fahrzeuges der Gehsteig benützt wird (VwGH 14.12.1978, 39/78). Auch in seinem Erkenntnis vom 8. November 1995 (95/03/0149) hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Abstellen eines Fahrzeuges mit einem Räderpaar auf dem Gehsteig den Tatbestand des § 8 Abs. 4 StVO erfüllt.

Der Beschwerdeführer hat somit dadurch, dass er sein Fahrzeug am 5. Juni 2020 um 11.01 Uhr mit einem Räderpaar auf einem Gehsteig zum Halten abgestellt hat, den objektiven Tatbestand des § 8 Abs. 4 StVO erfüllt.

III.2.2.3. Zum subjektiven Verschulden ist auszuführen, dass es sich auch bei einer Übertretung des § 8 Abs. 4 StVO um ein Ungehorsamsdelikt handelt, das mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Gehsteig abgeschlossen ist, ohne dass es den Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Auch hier ordnet somit § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG der Sache nach an, dass Fahrlässigkeit grundsätzlich indiziert ist und der Beschuldigte diesfalls glaubhaft machen muss, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch diesbezüglich hat jedoch der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was für seine Entlastung sprechen könnte, sodass hinsichtlich des Deliktsvorwurfs zu Spruchpunkt 2 festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten hat.

III.2.3. Zu Spruchpunkt 3

III.2.3.1. Gemäß § 102 Abs. 2 4. Satz KFG darf der Lenker Alarmblinkanlagen (§ 19 Abs. 1a) nur einschalten

1. bei stillstehenden Fahrzeugen zur Warnung bei Pannen, zum Schutz ein- oder aussteigender Schüler bei Schülertransporten oder zum Schutz auf- und absitzender Mannschaften bei Mannschaftstransporten,
2. um Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges),
3. ansonsten, wenn der Lenker andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993 zuwiderhandelt.

III.2.3.2. Das Einschalten der Alarmblinkanlage muss aus Gründen der Verkehrssicherheit auf die im Gesetz angeführten wirklichen Bedarfsfälle eingeschränkt bleiben. Eine darüber hinausgehende Verwendung der Alarmblinkanlage verwirklicht den Tatbestand des § 102 Abs. 2 4. Satz KFG.

Der Beschwerdeführer hat weder im laufenden Ermittlungsverfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Gründe dargelegt, die auf eine rechtmäßige Verwendung der Alarmblinkanlage hätten schließen lassen.

Zudem hat der Meldungsleger im Zuge seiner Zeugeneinvernahme ausgesagt, dass zum Tatzeitpunkt keine solche Verkehrssituation geherrscht hat, die in

irgendeiner Weise die Verwendung der Alarmblinkanlage im Sinne der gesetzlichen Ausnahmetatbestände hätte rechtfertigen können. Der Beschwerdeführer hat somit auch diesen objektiven Tatbestand verwirklicht.

Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass für den Fall, dass es sich beim Abstellen des Fahrzeuges um ein verbotenes Halten handelt, auch das Einschalten der Alarmblinkanlage als rechtswidrig anzusehen ist (VwGH, 04.03.2020, Ra 2020/02/0039 mit Verweis auf VwGH 25.03.1992, 91/02/0105).

III.2.3.3. Zum subjektiven Verschulden ist auszuführen, dass es sich auch bei einer Übertretung des § 102 Abs. 2 4. Satz KFG um ein Ungehorsamsdelikt handelt, das mit dem Einschalten einer Alarmblinkanlage ohne Vorliegen der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen abgeschlossen ist, ohne dass es den Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Auch hier ordnet somit § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG der Sache nach an, dass Fahrlässigkeit grundsätzlich indiziert ist und der Beschuldigte diesfalls glaubhaft machen muss, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch diesbezüglich hat jedoch der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was für seine Entlastung sprechen könnte, sodass hinsichtlich des Deliktsvorwurfs zu Spruchpunkt 3 festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten hat.

III.3. Zur Strafbemessung

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die

Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insofern aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind. Darüber hinaus normiert § 19 Abs. 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben dem explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.3.2. Der Beschwerdeführer hat im behördlichen Verfahren keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht, sodass die belangte Behörde der Strafbemessung das monatliche Durchschnittsnettoeinkommen in Höhe von 1.800,00 Euro zugrunde gelegt hat. Weiters ist die belangte Behörde von keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen ausgegangen. Da der Beschwerdeführer selbst keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht hat, folgt auch das erkennende Gericht diesen Annahmen der belangten Behörde.

III.3.3. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, sodass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute kommen kann. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

III.3.4. Zur Strafbemessung zu Spruchpunkt 1 ist auszuführen, dass die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro verhängt hat. Damit bewegt sich die belangte Behörde im untersten Bereich des Strafrahmens. Zudem kann auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes eines Halte- und Parkverbotes im Sinne der Verkehrssicherheit und Verkehrsflüssigkeit nicht als gering eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung des von der belangten Behörde geschätzten Durchschnittseinkommens, sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und Unrechtsgehalt der Tat sowie vor dem Hintergrund, dass auch keine Milderungsgründe vorliegen, erscheint dem erkennenden Gericht die festgesetzte Strafe von 40,00 Euro, die lediglich 5,5 % des Strafrahmens ausmacht, als keinesfalls überhöht und in dieser Höhe jedenfalls auch erforderlich, um den Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung bestehender Halte- und Parkverbote vor Augen zu führen und ihn zukünftig von derartigen Deliktsverwirklichungen abzuhalten.

III.3.5. Auch zur Strafbemessung zu Spruchpunkt 2 ist auszuführen, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro im untersten Bereich der möglichen Höchststrafe angesiedelt ist. § 8 Abs. 4 StVO ist eine

Schutznorm, deren Zweck in der Vermeidung jedweder Gefährdung oder Behinderung von Fußgängern liegt. Indem der Beschwerdeführer sein Fahrzeug auf dem Gehsteig abgestellt hat, hat er genau jenes Verhalten gesetzt, das die übertretene Norm zu verhindern sucht.

Auch in diesem Fall erscheint unter Berücksichtigung des von der belangten Behörde geschätzten Durchschnittseinkommens, sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und Unrechtsgehalt der Tat sowie vor dem Hintergrund, dass keine Milderungsgründe vorliegen, dem erkennenden Gericht die festgesetzte Strafe von 50,00 Euro, die lediglich 6,8 % des Strafrahmens ausmacht, als keinesfalls überhöht und in dieser Höhe jedenfalls auch erforderlich, um den Beschwerdeführer die Wichtigkeit vor Augen zu führen, Gehsteige und Gehwege für Fußgänger frei zu halten, damit diese weder gefährdet noch durch abgestellte Fahrzeuge behindert werden, und ihn zukünftig von derartigen Deliktsverwirklichungen abzuhalten.

III.3.6. Die mögliche Höchststrafe im Zusammenhang mit Spruchpunkt 3 liegt bei einem Betrag von 5.000,00 Euro. Die verhängte Geldstrafe von 40,00 Euro beträgt damit gerade mal 0,8 % dieser Höchststrafe und wurde im untersten Bereich angesiedelt. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist es zudem wichtig, Alarmblinkanlagen nur in Ausnahmesituationen zu verwenden, um die entsprechende Signalwirkung für andere Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes kann daher auch in diesem Zusammenhang nicht als gering eingestuft werden, da die Verwendung der Alarmblinkanlage zu anderen Zwecken gerade der so wichtigen Signalwirkung entgegensteht.

Auch in diesem Fall erscheint daher die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung unter Berücksichtigung der bereits oben dargelegten Umstände als keinesfalls erhöht und ist auch hier sowohl aus spezial- als auch als generalpräventiven Überlegungen eine Bestrafung in dieser Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer sowie allen sonstigen Verkehrsteilnehmern die Wichtigkeit der Einhaltung der Bestimmung des § 102 Abs. 2 4. Satz KFG vor Augen zu führen.

III.3.7. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Wie bereits ausgeführt, kann hinsichtlich aller drei Spruchpunkte bereits das strafrechtlich geschützte Rechtsgut nicht als gering eingestuft werden. Zudem ist auch das jeweilige Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering einzustufen. Er hat durch sein Verhalten jeweils das geradezu typische verpönte Verhalten gesetzt, das durch die Normen verhindert werden sollte.

III.3.8. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe korrekt bemessen.

III.3.9. Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen.

Die drei Spruchpunkte sind bei der Berechnung des Kostenbeitrages getrennt zu betrachten, sodass sich ein Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 30,00 Euro errechnet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei sowie zu Spruchpunkt 3 für den Beschwerdeführer unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Bestimmungen sind klar formuliert und weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden einheitlichen und in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowohl zur Frage der Zulässigkeit einer Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG als auch zur Deliktsverwirklichung zu den drei Spruchpunkten. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 2 ist für den Beschwerdeführer nach der gesetzlichen Regelung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung von Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe bis 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas